



MUSIKUNTERRICHT

ST. STEFAN OB STAINZ

ZVR: 1180099472

Unterrichts-Ordnung (gültig ab dem Unterrichtsjahr 2026/27)

1. Der Musikunterricht wird durch den „Verein zur Förderung des Musikunterrichtes in St. Stefan ob Stainz“ zum Zwecke der Nachwuchsförderung betrieben.
2. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Interessenten, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen. Unterrichtsstunden, welche von den Interessenten versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Die Anmeldung ist verbindlich und gilt bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. **Wird im Unterrichtsjahr an weniger als 24 Unterrichtseinheiten teilgenommen (ausgenommen krankheitsbedingte Ausfälle mit ärztlichem Attest), so ist die gewährte Förderung der Gemeinde zur Gänze zurückzuzahlen.**
3. Das Unterrichtsjahr deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den Pflichtschulen.
4. Der Unterrichtsbeitrag wird in zwei Teilzahlungen jeweils am Beginn jedes Semesters eingehoben (ausgenommen musikalische Früherziehung, dieser Betrag wird als Jahresbeitrag eingehoben). Der Unterrichtsbeitrag ist bis spätestens 31. Oktober bzw. 31. März des jeweiligen Unterrichtsjahres zu bezahlen. Die Höhe des Unterrichtsbeitrages bzw. eventuell gewährte Nachlässe sind in der Gebührenordnung ersichtlich.
5. Der Vereinsvorstand kann jeweils am Ende eines Unterrichtsjahres den Unterrichtsbeitrag für das nächste Unterrichtsjahr neu festsetzen.
6. Gesetzliche Feiertage, sämtliche im Pflichtschulbereich freigegebenen Tage (z.B. Schulschikurse, Sportwochen usw.), sowie ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht bewirken keine Verminderung bzw. Rückerstattung des Unterrichtsbeitrages.
7. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Unterrichtsbeitragszahlung. Bei Versäumnis von Unterrichtsstunden wegen Erkrankung des Interessenten bzw. des Lehrers oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Berufsschulbesuch), die mindestens zwei Monate (8 Unterrichtseinheiten) dauern, wird der entsprechende Unterrichtsbeitragsanteil auf Ansuchen und bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Der Unterricht findet wöchentlich statt. Je Unterrichtsjahr werden mind. 30 Unterrichtseinheiten angeboten. Die Unterrichtseinteilung erfolgt durch den jeweiligen Unterrichtsleiter.
8. Durch Verhinderung des Lehrers ausgefallene Stunden werden in der Regel nachgeholt. Nicht nachgeholt werden müssen ausfallende Unterrichtsstunden
 - a. bei Krankheit des Lehrers
 - b. bei Fernbleiben des Interessenten vom Unterricht.
9. Unmündige minderjährige Interessenten müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden. Es wird außerhalb der Unterrichtszeiten im Unterrichtsgebäude keine Aufsicht gehalten.



MUSIKUNTERRICHT

ST. STEFAN OB STAINZ

ZVR: 1180099472

10. Die Aufnahme eines Interessenten kann verweigert werden:
 - a. wegen Platzmangel
 - b. bei Fehlen eines geeigneten Lehrers
 - c. bei Nichteignung des Interessenten für das gewünschte Instrument (z.B. zu jung, körperlich nicht oder noch nicht geeignet).
11. Interessenten können über Antrag ihres jeweiligen Lehrers mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Unterrichts aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a. unregelmäßiger Besuch des Unterrichts
 - b. dauernde Unpünktlichkeit
 - c. mangelnder Fleiß
 - d. unregelmäßiger Besuch von Proben (Orchester- und Ensembleproben)
 - e. bei Nichtbeachtung der Unterrichtsordnung oder Anweisungen der Leitung bzw. des Lehrers
12. Der Unterricht erfolgt als Einzelunterricht bzw. Gruppenunterricht. Soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht zulässig erscheint, wird der Unterricht in Kleingruppen oder als kombinierte Unterrichtsform angeboten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 50min pro Woche für die Dauer eines Schuljahres. Ferienzeiten entsprechen den Ferienzeiten der Pflichtschulen.
13. Die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses seitens der Interessenten kann nur mit Ende des Unterrichtsjahres erfolgen. Bei Nichterscheinen zum Unterricht bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des Unterrichtsbeitrages aufrecht.
14. Die Unterrichtsräume, die Einrichtung sowie eventuell zur Verfügung gestellte Instrumente sind schonend zu behandeln. Allfällige vom Interessenten verursachte Schäden sind von diesem bzw. vom Erziehungsberechtigten zu ersetzen.
15. Den Anweisungen der Lehrer ist Folge zu leisten.
16. Außerhalb der mit dem Lehrer vereinbarten Unterrichtszeit haften die Eltern für ihre Kinder. Die Aufsichtspflicht der Lehrer beschränkt sich auf die Unterrichtszeit mit dem jeweiligen Interessenten.
17. Die Interessenten haben bei Musikveranstaltungen je nach Einteilung durch den Lehrer mitzuwirken. Für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist vorher die Zustimmung einzuholen. Proben und Auftritte sind Teil des Unterrichts und können somit auch die Unterrichtsstunde ersetzen.
18. Während Musikveranstaltungen (Konzerte, Vorspielabende, Feste) haften die Eltern für ihre Kinder.
19. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Fotos von ihren Kindern, die im Rahmen von Veranstaltungen gemacht worden sind, in lokalen Medien und der Vereinshomepage veröffentlicht werden. Der einzelne Interessent kann dem durch schriftliche Mitteilung widersprechen.